

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-74/029-2013

	(02272) 9005		
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum	
Dr. Friedrich Krenn	16613	10. September 2013	

Betrifft

12. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2013
Ltg. - **161/L-19/1-2013**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) beinhaltet folgende Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 27: Recht der Berufung an die Landesregierung

2. Soll-Zustand:

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dahingehend angepasst werden, dass die Berufungsmöglichkeit gegen Bescheide der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle an die Landesregierung entfällt.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu 1. und 2. (Inhaltsverzeichnis und Überschrift des § 27)

Im Inhaltsverzeichnis und auch in § 27 wird die Überschrift „Rechtsmittel“ ersetzt durch das Wort „Oberbehörde“, da mit Inkrafttreten die Landesregierung nicht mehr Berufungsbehörde ist, aber weiterhin Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bleibt.

Zu 3. (§ 27)

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Daher steht das Recht der Berufung an die Landesregierung mit Inkrafttreten nicht mehr zu, weshalb der erste Satz über die Berufungsmöglichkeit an die Landesregierung zu entfallen hat.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts. Da die Landesregierung jedoch keine Berufungsbehörde mehr ist, hat weiters das Wort „auch“ im verbleibenden (bisherigen zweiten) Satz zu entfallen.

Zu 4. (§ 37)

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass auch Erkenntnisse von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit sind.

Artikel II

Diese Änderungen treten mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Schwarz
Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung